

Plan zur beruflichen Chancengleichheit am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R



**zwischen
dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
vertreten durch den Klinikumsvorstand (im Folgenden UK MD)
sowie
der Gleichstellungsbeauftragten des UK MD
und
dem Personalrat des UM KD
wird gemäß Frauenfördergesetz (FrFG) des Landes Sachsen-Anhalt nachfolgen-
der Plan zur Gleichstellung von Frauen und Männern für die Beschäftigten des
UK MD vereinbart**



Präambel

Auf der Grundlage des gesetzlichen Verfassungsauftrages nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes, des Frauenförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FrFG LSA) vom 27.05.1997 (zuletzt geändert am 19.12.2005; GVBl. LSA S. 740) sowie weiterer unter §1 genannten Gesetze und Richtlinien setzt sich das UK MD zum Ziel, die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern in die berufliche Realität umzusetzen.

Dies beinhaltet insbesondere die gezielte berufliche Förderung von weiblichen Mitarbeiterinnen des UK MD. Ferner die Verbesserung der Zugangs- und Aufstiegsbedingungen für Frauen sowie eine deutliche Erhöhung des Anteils von Frauen, soweit diese in einzelnen Bereichen geringer repräsentiert sind als Männer, sowie den Abbau bestehender Benachteiligungen. Gefördert werden soll außerdem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer.

Das UK MD legt ausdrücklich Wert darauf, dass der Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 GG) bei Auswahlverfahren Beachtung findet.

Berufliche Chancengleichheit, Entwicklungsperspektiven sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind grundlegende Aspekte bei der Gewinnung, als auch der Bindung von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das UK MD.

Die Festlegungen in diesem Gleichstellungsplan sind im Hinblick auf den bestehenden bzw. drohenden Fachkräftemangel bei allen personalwirtschaftlichen und organisatorischen Entscheidungen des UK MD zu beachten und umzusetzen. Für die Einhaltung sind der Klinikumsvorstand und die jeweiligen Vorgesetzten der Struktureinheiten verantwortlich. Die Festlegungen sind für alle Beschäftigten des UK MD Verpflichtung und Aufforderung zur aktiven Umsetzung des Gleichstellungsplans in kooperativer und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten.

Der Klinikumsvorstand, die Gleichstellungsbeauftragte sowie der Personalrat streben eine Abstimmung von Zielen, Maßnahmen und Aktivitäten zur Gleichstellung mit der Medizinischen Fakultät bzw. der OvGU an.

Basis der einzuleitenden Maßnahme bildet eine jährlich zu erstellende IST-Analyse gem. Anlage.



§1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung sind insbesondere:

- Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz,
- Artikel 34 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt,
- Frauenförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FrFG),
- das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG),
- das Teilzeitbefristungsgesetz (TzBfG),
- das Gesetz über die Familienpflegezeit (FPfZG)
- das Personalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA),

§2 Geltungsbereich

Der Gleichstellungsplan gilt für alle Beschäftigten des UK MD.

§3 Gleichstellungsziele und Maßnahmen

(1) Stärkung der beruflichen Chancengleichheit

Eine Verringerung der Unterrepräsentanz von Frauen in einzelnen Hierarchieebenen und Bereichen ist anzustreben. Hierzu bekennt sich das UK MD dazu, bei der Besetzung frei werdender Positionen oder der Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, bei gleicher Qualifikation Frauen zu berücksichtigen, es sei denn, dass in der Person eines Mitbewerbers anderweitige Gründe vorliegen, die auch unter Beachtung der Verpflichtung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern überwiegen.

(2) Personalentwicklung

Das UK MD räumt teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern grundsätzlich die gleichen beruflichen Aufstiegschancen wie Vollzeitbeschäftigten ein. Soweit zwingende dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen, bietet das UK MD die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung, auch für Führungs- bzw. Leitungspositionen an. Bei Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung sind dem Geschäftsbereich Personal, dem Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten die Gründe darzulegen.

Die Förderung tatsächlicher Chancengleichheit von Frauen und Männern in ihrer beruflichen Situation und ihrer beruflichen Entwicklung wird zukünftig durch gezielte Personalentwicklung unterstützt.

(3) Besetzung und Mitwirkung in Gremien sowie an Entscheidungsprozessen

Bei der Besetzung von Gremien sowie Arbeits- und Projektgruppen sind, unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und soweit die Besetzung nicht qua Amt vorgegeben ist, Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe zu berücksichtigen.

Auswahlkommissionen sollen nach Möglichkeit hälftig mit Frauen besetzt werden. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind durch den Klinikumsvorstand der Gleichstellungsbeauftragten die Gründe darzulegen.

(4) Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie / Arbeitszeitgestaltung

Das UK MD als einer der größten Arbeitgeber im Raum Magdeburg, ist sich seiner gesellschaftspolitischen Verantwortung für die hier tätigen Menschen bewusst. Arbeitsplätze in einem „familienfreundlichen Krankenhaus“ und somit eine familienbewusste Personalpolitik auch für Pflegeberufe wird angestrebt. Hierzu werden die Schaffung und Umsetzung von Konzepten zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Beschäftigten jeden Geschlechts sowie



die Erarbeitung und Umsetzung von familienfreundlichen Arbeitszeitmodellen (Teilzeit mit Rückkehrproption auf Vollzeit, Wiedereinstieg nach sowie Tätigkeit während der Elternzeit) gefördert.

Das UK MD ist bestrebt, auf Antrag eine familiengerechte Gestaltung der täglichen Arbeitszeit zu ermöglichen, wenn dies nachweislich zur Betreuung von mindestens einem betreuungspflichtigen Kind unter 18 Jahren erforderlich ist und dienstlichen Belangen nicht entgegensteht. Im Übrigen sind die Vorschriften des Pflegezeitgesetzes zu beachten.

Sollte dem Antrag eines Beschäftigten auf eine familiengerechte Arbeitszeit nicht entsprochen werden, wird die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt.

Das UK MD ist bestrebt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche sich in einer Familienphase befinden oder aus anderen Gründen ihre berufliche Tätigkeit unterbrechen, stärker an sich zu binden. Hierzu sollen individuelle Angebote an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für einen Wiedereinstieg in den Beruf angeboten werden. Den betreffenden Beschäftigten, soll durch gezielte Beratung und Informationen sowie Fort- und Weiterbildungsangebote nicht nur die Qualifikation erhalten, sondern auch der Kontakt zur Einrichtung weiterhin ermöglicht werden.

(5) Qualifizierungsmaßnahmen

Die berufliche Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten wird am UK MD gefördert. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen des Bildungsausschusses teil.

Beschäftigte, die aus familiären Gründen nicht im aktiven Beschäftigungsverhältnis sind, sollen die Möglichkeit erhalten, rechtzeitig vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, um so ihre berufliche Qualifikation zu erhalten und verbessern zu können. Über die relevanten Angebote informiert der Geschäftsbereich Personal sowie die jeweiligen Struktureinheiten direkt die betreffenden Beschäftigten und in Kopie die Gleichstellungsbeauftragte.

(6) Arbeitsschutz

Zur Verbesserung der Arbeitssituation von Beschäftigten nach Gleichstellungsgesichtspunkten ist es Ziel des Klinikums Umwelt- und Schadstoffbelastung zu reduzieren, körperlich belastende Arbeit zu erleichtern, ergonomisch gestaltete Einrichtungs- und Umfeldbedingungen zu schaffen, Arbeitsmittel zu modernisieren, Hygiene- und Sozialräume entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einzurichten. Die vorgenannten Aspekte sind auch bei Arbeitsplatzbegehungen zu berücksichtigen, zu denen die Gleichstellungsbeauftragte eingeladen werden kann.

(7) Mutterschutz/Elternzeit

Das UK MD wird schwangeren Mitarbeiterinnen besonderes Augenmerk zukommen lassen. Der Geschäftsbereich Personal des UK MD informiert die Beschäftigten ausführlich über Mutterschutz, Elternzeit, die Möglichkeit der Beurlaubung und Freistellung, sowie über gesetzliche und tarifliche Bestimmungen und wird diese Informationen bei Änderungen aktualisiert über die Bereiche zur Kenntnis geben.

(8) Verhinderung von Gewalt und sexueller Belästigung

Alle Beschäftigten des UK MD sind in ihrem Arbeitsbereich in besonderer Weise verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, so dass sexuell diskriminierendes Verhalten und Gewaltanwendungen unterbleiben bzw. umgehend abgestellt werden sobald sie bekannt werden.

Als Ansprechpartner für betroffene Beschäftigte fungiert neben dem Konfliktbeauftragten, der Beschwerdestelle AGG und dem Personalrat auch die Gleichstellungsbeauftragte.



§4 Stellenausschreibungen / Bewerberauswahl / Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass die Gleichstellungsbeauftragte Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nehmen kann, es sei denn, dass der Bewerber diesem Verfahren widerspricht.

Bei der Auswahl für Vorstellungsgespräche in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist gemäß §4 FrFG darauf zu achten, dass alle im Sinne der Ausschreibung qualifizierten Bewerberinnen grundsätzlich eingeladen werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Gelegenheit zur Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen sowie Einsicht in die Bewerbungsunterlagen soweit der Bewerber diesem nicht widerspricht. Als statistische Basis für die Beteiligung am Auswahlverfahren dient eine vom Geschäftsbereich Personal zu erstellende halbjährliche Statistik (siehe Anlage).

Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind ausschließlich die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes maßgeblich. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Lebenserfahrung und Fähigkeiten aus anderen Berufen einbezogen werden, so weit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind. Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, familiär bedingte Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit Erziehungszeiten und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund von Familienarbeit dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird bei Einstellungen rechtzeitig beteiligt. Wird die Gleichstellungsbeauftragte nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, ist die Entscheidung über die Maßnahme für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen.

Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine getroffene Maßnahme (z. B. Auswahl für eine Stellenbesetzung) für unvereinbar mit dem Frauenfördergesetz, dem AGG, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Gleichstellungsplan des UK MD, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen. Bis zur erneuten Entscheidung, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken, ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen.

§5 Umsetzung des Gleichstellungsplans, Berichtspflicht und Fortschreibung

Neben der Bestandsaufnahme der Analyse der Beschäftigungsstrukturen sollen gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten jeweils Zielvorstellungen und ein Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Bereiche, in denen eine Unterrepräsentanz besteht, bezogen auf einem Zeitraum von 2 Jahren, entwickelt werden.

Nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren (nach Inkrafttreten) wird der Geschäftsbereich Personal und die Gleichstellungsbeauftragte über den Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern dem Klinikumsvorstand berichten.

Der Bericht (aktualisierte IST-Analyse) basiert auf einer nach Geschlecht differenzierten Statistik zur Personalstruktur des UK MD. Diese ist jährlich durch den Geschäftsbereich Personal zu erstellen und der Gleichstellungsbeauftragten vorzulegen.

Es sind zu erheben:

- die Zahl der am UK MD beschäftigten Frauen und Männer, getrennt nach Entgeltgruppen



- sowie der mit Teilzeit besetzten Stellen, getrennt nach Geschlecht;
- die Zahl der Einstellungen und Höhergruppierungen im Haushalt getrennt nach Geschlecht;
 - die Zahl der sich in Elternzeit befindenden Beschäftigten getrennt nach Geschlecht;
 - die Zahl der Auszubildenden, getrennt nach Geschlecht und
 - die Zahl der Führungskräfte, getrennt nach Entgeltgruppe und dem Frauenanteil

§6 Schlussbestimmungen

Der Gleichstellungsplan gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UK MD.

Der Gleichstellungsplan wird nach Ablauf von zwei Jahren (nach Inkrafttreten) auf seine Wirksamkeit hin überprüft und fortgeschrieben.

Änderungen des Gleichstellungsplans sind insbesondere bei Veränderungen der geltenden Rechtsvorschriften, besonders im Hinblick auf gesetzliche Rahmenbedingungen für die Hochschulmedizin des Landes Sachsen-Anhalt, möglich. Derartige Änderungen werden von der Dienststellenleitung bzw. dem Geschäftsbereich Personal, ausgearbeitet und dem Klinikumsvorstand zur Genehmigung vorgelegt.

Die Verabschiedung und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes unterliegen der Mitbestimmung des Personalrates.

§7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gleichstellungsplans unwirksam sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Gleichstellungsplans im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Gleichstellungsplan als lückenhaft erweist.

§8 Inkrafttreten

Der Gleichstellungsplan des UK MD gilt vom Tage der Zustimmung des Personalrates auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Klinikumsvorstand des UK MD für den Zeitraum von zwei Jahren.

Magdeburg,

Dr. med. Jan L. Hülsemann, MBA
Ärztlicher Direktor

N. Ilse
Gleichstellungsbeauftragte

M. Schulze
Vorsitzender des Personalrates